

02|17

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Wichtig !!! Kassensysteme: Programmieranleitungen / Organisationsunterlagen ..	2
Betriebsprüfung: Vorsysteme	3
Änderungen bei der Krankenversicherung freiwillig versicherter Selbständige	3
Sozialversicherungsrechtliche Neuerungen zum Jahreswechsel 2017/18	4
Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE FEBRUAR 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.02.2018	15.02.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.02.2018	15.02.2018	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2018	19.02.2018	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2018	19.02.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.02.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MÄRZ 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.03.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Wichtig !!!

Kassensysteme: Programmieranleitungen / Organisationsunterlagen

Bei Betriebsprüfungen bzw. bei einer ab 2018 jederzeit möglichen Kassennachschau sind regelmäßig die Protokolle der Grundprogrammierung sowie aller Umprogrammierungen des Kassensystems sowie Organisationsunterlagen und Bedienungs- und Programmieranleitungen etc.

vorzulegen. Dies soll dem Betriebsprüfer eine eingehende Systemprüfung des Kassensystems ermöglichen.

Das Nichtvorhandensein obiger Unterlagen wird im Falle von Betriebsprüfungen als sogenannter „schwerer Kassenmangel“ angesehen und kann zu z.T. empfindlichen Umsatzzuschätzungen und entsprechenden Steuernachzahlungen führen.

Diese Vorgehensweise der Betriebsprüfung ist leider durch Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterlegt.

Wir weisen pflichtgemäß und in Ergänzung unserer bisherigen Informationen zur Kassenführung nochmals ausdrücklich hierauf hin.

Betriebsprüfung: Vorsysteme

Seit Einführung des digitalen Datenzugriffs (Abgabenordnung 2004) ist es der Betriebsprüfung gestattet, direkt auf die elektronischen Daten des zu prüfenden Unternehmens zuzugreifen.

Der Zugriff auf Daten betrifft nicht nur die Finanz- und Anlagenbuchhaltung, sondern umfasst auch alle Daten aus den sogenannten "Vorsystemen" wie Warenwirtschaftssysteme, Fakturierungssysteme, Kundeninformationssysteme, Auftragsabwicklungssysteme, Kassensysteme etc.. Selbst Word- und Exeldateien, die steuerlich relevante Daten enthalten oder der Email-Schriftverkehr (Ein und Aus) gehören ggf. zu den prüfungsfähigen Daten.

Die Betriebsprüfung überprüft die Daten aus Vorsystemen auf steuerlich relevante, möglicherweise nicht erklärte, Sachverhalte. Unter Umständen sind in Vorsystemen Daten und Sachverhalte auffindbar, die in der Buchführung keinen Niederschlag gefunden haben.

Diese Datenzugriffe auf Vorsysteme entwickeln sich inzwischen zum Standard.

Deshalb muss in jedem Fall beachtet werden: Sämtliche steuerrelevanten elektronischen Daten aus Vorsystemen sind unveränderbar aufzubewahren. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Daten im Unternehmen generiert wurden (z. B. Buchführung) oder von außen in die betriebliche Sphäre gelangten (z. B. elektronische Bankauszüge).

Im Extremfall kann es bei Verstößen zur vollständigen Verwerfung der Buchführung und anschließenden Vollschätzung kommen. Das Bundesfinanzministerium hat dies ausführlich in seinem Schreiben zu den sogenannten GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) BMF, 14.11.2014, IV A 4 - S 0316/13/10003 / ca. 140 Seiten Umfang, ausgeführt.

Änderungen bei der Krankenversicherung freiwillig versicherter Selbständige

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Selbständige gilt ab dem 1.1.2018 eine Änderung in der Beitragsbemessung (§ 240 Abs. 4a SGB V nF).

Die monatlichen Krankenversicherungsbeiträge werden von den Krankenkassen nur noch vorläufig festgesetzt. Erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids setzen die Krankenkassen die Beiträge aufgrund der tatsächlich vom Selbständigen erzielten Einnahmen endgültig fest. Dies kann im Falle von niedrigeren als den vorläufig festgesetzten Einnahmen zur Beitragserstattung, bei höheren Einnahmen aber auch zur Nacherhebung von Beiträgen für die Vergangenheit führen. Auf Basis des dann vorgelegten Einkommensteuerbescheides berechnen die Krankenkassen die Beiträge für die Zukunft wiederum nur vorläufig.

Bei schwankenden Einnahmen konnten die Beiträge immer nur für die Zukunft durch Vorlage zB des Einkommensteuerbescheids erhöht, aber auch abgesenkt werden. Mit der Neuregelung verfolgt der Gesetzgeber nun zwei Ziele: Erstens sollen jetzt Einnahmeschwankungen vollständig berücksichtigt werden und zweitens soll die Beitragsbemessung weder durch die Bearbeitungszeiten bei der zuständigen Finanzbehörde noch durch eine verzögerte Abgabe von Einkommensteuererklärungen beeinflussbar sein. Nicht betroffen von dieser Neuregelung ist, wer mit seinen Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Selbständigen zugrunde gelegt. Die Beitragserhebung wird gedeckelt durch die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Sozialversicherungsrechtliche Neuerungen zum Jahreswechsel 2017/18

1. Gesetzliche Neuerungen

Zum 1.1.2018 treten nicht nur einige gesetzliche Neuerungen, sondern aufgrund der guten Konjunktur auch noch einige Absenkungen bei den Beitrags- bzw. Abgabesätzen in Kraft.

1.1 Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung

Zum 1.1.2018 sinkt der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 18,7 % auf 18,6 % und der knappschaftliche Beitragssatz von 24,7 % auf 24,6 %. Für Mini-Jobber, die aufstocken wollen, kommt es dann zu einer Absenkung des Eigenanteils auf 3,6 %.

1.2 Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in der GKV

Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für 2018 von 1,1 % auf 1,0 % festgelegt. Die individuellen Zusatzbeiträge legen die Krankenkassen für ihre Mitglieder selbst fest. Dieser kann auch vom durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz abweichen.

1.3 Umlagesatz 2 bei Mini-Jobs

Der Umlagesatz 2 (U2) für Mini-Jobber sinkt zum 1.1.2018 von 0,30 % auf 0,24 %. Der Erstattungssatz beträgt unverändert 100 %.

1.4 Änderungen beim Mindestlohn

Wie im Jahr 2017 beträgt der Mindestlohn im Jahr 2018 unverändert 8,84 €. Im Jahr 2018 wird die Mindestlohn-Kommission eine neue Empfehlung für die nächsten beiden Jahre, also 2019 und 2020, abgeben, die dann per Rechtsverordnung zum 1.1.2019 umgesetzt werden muss.

Weiter ist zu beachten, dass zum 1.1.2018 alle Übergangsregelungen im Mindestlohngesetz auslaufen: Die bisher noch ausgenommenen Zeitungszusteller müssen künftig auch den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Für Saisonarbeitskräfte gilt bis einschließlich 31.12.2018, dass sie als kurzfristige Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage sozialversicherungsfrei nach deutschem Recht sind. Danach gilt nach dem bisherigen Recht wieder die „alte“ 50-Tage-Regelung.

1.5 Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird zum 1.1.2018 von 4,8 % auf 4,2 % abgesenkt.

1.6 Insolvenzgeldumlage

Der Insolvenzgeldumlagesatz wird von 0,09 % auf 0,06 % im Jahr 2018 gesenkt.

1.7 Sachbezugswerte

Für das Jahr 2018 werden die Sachbezugswerte für Verpflegung erhöht: Der monatliche Verpflegungssatz beträgt künftig 246 € (bisher 241 €) und setzt sich aus 52 € (bisher 51 €) für Frühstück sowie für Mittag- und Abendessen je 97 € (bisher 95 €) zusammen. Der Wert einer zur Verfügung gestellten Wohnung beträgt im Jahr 2018 jetzt 226 € (bisher 223 €); der Quadratmeterwert für Miete beträgt 3,97 € (bisher 3,92 €) und bei einfacher Ausstattung 3,24 € (bisher 3,20 €).

1.8 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz tritt am 1.1.2018 mit dem Ziel, die Betriebsrente insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten und Beschäftigten verschiedene Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge zu bieten, in Kraft.

Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können nach dem **31. Dezember 2017** insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden (bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten):

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung **2007** und früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2007** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge (Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge, Online-banking etc. genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i.d.R. nicht; hier sind wie bisher die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in Papierform zu archivieren), Lohn- bzw. Gehaltslisten aus dem Jahr **2007**

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2011** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2011** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder sonstige Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist. (vgl. §§ 169, 170 AO)

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.